

Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung

vom 28. Juni 2022

Fassung vom 3. Oktober 2023
Gültig ab 1. Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|----------|
| I. | Ausführungsbestimmungen | 3 |
| 1. | Allgemeines | 3 |
| Art. 1 | Rechtsgrundlagen | 3 |
| Art. 2 | Geltungsbereich | 3 |
| 2. | Entschädigungen | 3 |
| Art. 3 | Behördenmitglieder | 3 |
| Art. 4 | Tag- und Sitzungsgelder | 3 |
| Art. 5 | Wahlbüro | 3 |
| Art. 6 | Feuerwehr | 3 |
| Art. 7 | Sonstige Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger | 3 |
| Art. 8 | Nebenämter Schule | 4 |
| Art. 9 | Lager, Schulreisen, Exkursionen | 4 |
| Art. 10 | Schulbesuche | 4 |
| Art. 11 | Spezialstundenlöhne | 4 |
| 3. | Weitere Bestimmungen | 4 |
| Art. 12 | Abschiedsgeschenke und Würdigungen | 4 |
| Art. 13 | Todesfälle | 5 |
| Art. 14 | Spesenvergütungen | 5 |
| Art. 15 | Ausrichtung | 6 |
| Art. 16 | Weiterbildung | 6 |
| Art. 17 | Motofahrzeug-Haftpflichtversicherung | 6 |
| 4. | Schluss- und Übergangsbestimmungen | 7 |
| Art. 18 | Vollzug | 7 |
| Art. 19 | Inkraftsetzung und Aufhebung bisheriges Recht | 7 |
| II. | Anhang | 8 |
| 5. | Entschädigungen Feuerwehr | 8 |
| 6. | Entschädigungen Funktionär/innen | 8 |
| 7. | Entschädigungen für Tätigkeiten im allgemeinen Interesse | 9 |



I. Ausführungsbestimmungen

1. Allgemeines

- Art. 1 Rechtsgrundlagen Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug der Entschädigungsverordnung (EVO) der Politischen Gemeinde Rüti vom 13. Dezember 2021.
- Art. 2 Geltungsbereich ¹Die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung gelten für die gemäss Entschädigungsverordnung zu entschädigenden Personen.
- ²Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Ausführungsbestimmungen bewilligen oder für bestimmte Bereiche Sonderregelungen treffen. Bei Entschädigungen im Schulbereich spricht er sich mit der Schulpflege ab.

2. Entschädigungen

- Art. 3 Behördenmitglieder Die pauschalen Entschädigungen der Behördenmitglieder sind in der Entschädigungsverordnung abschliessend geregelt.
- Art. 4 Tag- und Sitzungsgelder ¹Ein Sitzungsgeld wird bei einer Beanspruchung bis 3 Stunden ausgerichtet. Dauert eine Sitzung mehr als 3 Stunden, so gilt diese als Halbtagesitzung mit Anspruch auf ein Taggeld für einen halben Tag. Beträgt die Beanspruchung 6 Stunden und mehr, besteht Anrecht auf ein ganzes Taggeld
- ²Sitzungs- und Taggelder schliessen sich gegenseitig aus.
- ³Allfällige Tag- und Sitzungsgelder von dritter Seite für dieselbe Tätigkeit sind der Gemeinde abzuliefern.
- ⁴Die Tag- und Sitzungsgelder unterliegen nicht der Teuerung.
- ⁵Für die Abrechnung der Tag- und Sitzungsgelder ist die Gemeinde bzw. die Schule für die ihr zugehörigen Behördenmitglieder oder Fachpersonen zuständig.
- Art. 5 Wahlbüro Die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden nach effektivem Aufwand im Urnen- und Auszählungsdienst entschädigt, wobei die geleistete Zeit auf die nächste Viertelstunde gerundet wird:
- Urnendienst pro Aufsicht: CHF 70.00, Auszählarbeiten pro Stunde: CHF 40.00
 - Gemeindeversammlung pro Einsatz: CHF 65.00
- Art. 6 Feuerwehr Die Funktionärinnen bzw. Funktionäre der Feuerwehr erhalten nach Massgabe ihrer Funktionsbeschreibungen jährliche pauschale Entschädigungen, zusätzliche Entschädigungen und Funktionszulagen gemäss Anhang dieser Ausführungsbestimmungen
- Art. 7 Sonstige Aufgabenträgerinnen Die Entschädigungen von weiteren Aufgabenträgern bzw. Aufgabenträgerinnen werden mit separatem Beschluss durch den

| | | |
|---------|---------------------------------|--|
| | nen und Aufgabenträger | Gemeinderat festgelegt. Handelt es sich beim Wahlorgan nicht um den Gemeinderat, bedarf die Festsetzung der Entschädigung dessen Genehmigung. |
| Art. 8 | Nebenämter Schule | <p>¹Für die Nebenämter im Schulbereich gelten die kantonalen Regelungen zum Berufsauftrag.</p> <p>²Die Schulpflege kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ergänzende Entschädigungen beschliessen.</p> |
| Art. 9 | Lager, Schulreisen, Exkursionen | <p>¹Entschädigungen im Zusammenhang mit Lagern, Schulreisen, Exkursionen und Projektwochen/-tagen werden durch die Schulpflege im Reglement „Schulische Veranstaltungen der Schule Rüti“ festgelegt.</p> |
| Art. 10 | Schulbesuche | <p>¹Die Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege für die Schulbesuchstätigkeit ist in den Pauschalentschädigungen gemäss Entschädigungsverordnung enthalten.</p> <p>²Für die Teilnahme an den öffentlichen Besuchsmorgen wird keine separate Entschädigung ausgerichtet.</p> |
| Art. 11 | Spezialstundenlöhne | Der Gemeinderat legt für im allgemeinen Interesse liegende und nicht anderweitig entschädigte Tätigkeiten Spezialstundenlöhne nach Aufwand oder pauschal fest. Das Vollziehungsreglement zur Personalverordnung regelt die Details. |

3. Weitere Bestimmungen

| | | |
|---------|------------------------------------|--|
| Art. 12 | Abschiedsgeschenke und Würdigungen | <p>¹Die gemäss Entschädigungsverordnung zu entschädigenden Personen erhalten bei ihrem Rücktritt vom Amt bzw. von der amtlichen Tätigkeit eine Dankeskarte sowie ein Abschiedsgeschenk (Naturalgabe oder Gutschein) in folgendem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none">- Exekutive: Geschenk in der Höhe von CHF 100.00 pro Amtsjahr;- Weitere an der Urne gewählte Behördenmitglieder: Geschenk in der Höhe von CHF 40.00 pro Amtsjahr;- Weitere vom Gemeinderat gewählte Behörden- und Kommissionmitglieder sowie Funktionärinnen und Funktionäre und Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger: Geschenk in der Höhe von CHF 20.00 pro Amtsjahr;- Wahlbüro: Pro vollständig absolvierte Amtsperiode: Geschenk in der Höhe von CHF 50.00. Bei Austritt während der ersten Amtsdauer wird auf ein Geschenk in der Regel verzichtet. <p>²Die Würdigung der Behördentätigkeit bzw. amtlichen Tätigkeit und Übergabe des Geschenkes erfolgt persönlich und in einem angemessenen Rahmen.</p> <p>³Die Behördentätigkeit bzw. die amtliche Tätigkeit wird bei jedem Austritt in Form eines Sozialzeitausweises schriftlich bestätigt.</p> |
|---------|------------------------------------|--|

Art. 13 Todesfälle

¹ Beim Hinschied von aktiven Behördenmitgliedern richtet die zuständige Behörde folgende Ehrungen und geldwerten Zuwendungen aus:

- Todesanzeige im Zürcher Oberländer;
- Kondolenzkarte an Hinterbliebene durch Behörde;
- Beitrag an eine gewünschte Institution oder für späteren Grabschmuck im Wert von CHF 300.00;
- Teilnahme an der Beerdigung durch die Behörde;
- Nachruf im Zürcher Oberländer und/oder Rütner (nur Behördenmitglieder Gemeinderat).

² Beim Hinschied von ehemaligen Behördenmitgliedern des Gemeinderates richtet die zuständige Behörde folgende Ehrungen und geldwerten Zuwendungen aus:

- Todesanzeige im Zürcher Oberländer;
- Kondolenzkarte an Hinterbliebene durch Behörde;
- Beitrag an eine gewünschte Institution oder für späteren Grabschmuck im Wert von CHF 100.00

³ Beim Hinschied der nächsten Angehörigen der Behördenmitglieder richtet die zuständige Behörde folgende Ehrungen aus:

- Kondolenzkarte an Hinterbliebene durch Behörde;
- Beitrag an eine gewünschte Institution oder für späteren Grabschmuck im Wert von CHF 100.00;
- Individuelle Teilnahme an der Beerdigung.

⁴ Für die Ehrungen und Würdigungen beim Hinschied der weiteren nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind die jeweiligen Gremien zuständig.

⁵ Die zuständige Behörde regelt im Einzelfall die Details der Teilnahme der betroffenen Angestellten an der Beerdigung.

Art. 14 Spesenvergütungen

¹ Die Spesen werden ausschliesslich gegen Vorlage eines Beleges zurückvergütet. Der Gemeinderat kann im Einzelfall pauschale Spesenentschädigungen festsetzen.

² Für Bahnfahrten werden die Billette zweiter Klasse vergütet. Vorbehalten bleibt die Benützung von durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten ZVV-Abonnements, Tageskarten etc. Inhaber bzw. Inhaberinnen eines privaten Halbtaxabonnements erhalten die effektiven Fahrkosten zurückerstattet.

³ Autofahrspesen werden nur für Amtstätigkeiten ausserhalb des Gemeindegebietes ausgerichtet, sofern die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht sinnvoll oder aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist. Die Kilometerentschädigung richtet sich nach der Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz.

⁴ Für Übernachtungen im Zusammenhang mit ganztägigen amtlichen Tätigkeiten (Tagungen, Kurse, Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt) werden max. CHF 150.00/Person und Nacht vergütet. In den Übernachtungskosten inbegriffen ist das Frühstück.

⁵ Bei ganztägigen Kursen oder Weiterbildungen im Rahmen der amtlichen Tätigkeiten werden pro Hauptmahlzeit die effektiven

Verpflegungskosten, jedoch höchstens CHF 35.00 pro Hauptmahlzeit, vergütet.

⁶ Bei Repräsentationen mit offiziellem Mandat werden im Rahmen des Budgets die Gesamtkosten vergütet.

⁷ Über Spesenentschädigungen von Mitgliedern in Kommissionen, die nicht einer Behörde angehören, entscheiden die Vorsitzenden im Einzelfall analog zu diesen Ausführungsbestimmungen.

Art. 15 Ausrichtung

¹ Sofern die Pauschalentschädigungen den Betrag von CHF 10'000.00 übersteigen, werden sie halbjährlich ausbezahlt. Alle übrigen Entschädigungen gemäss Entschädigungsverordnung und gemäss vorliegender Bestimmungen, insbesondere die Tag- und Sitzungsgelder, werden jährlich ausbezahlt.

² Die aufwandbezogenen Entschädigungen und Spesen für die Auszahlungsperiode 30. November bis 31. Oktober sind schriftlich bis spätestens am 30. November an die Finanzverwaltung einzureichen und bei den Spesen mit Belegen zu versehen.

³ Bei Austritten erfolgt die Auszahlung pro rata jeweils auf das Ende des auf den Austritt folgenden Monats.

Art. 16 Weiterbildung

Die für das Behördenamt, die Funktionen und amtlichen Tätigkeiten gemäss diesen Ausführungsbestimmungen notwendigen Kosten für externe Kurse, Tagungen und Weiterbildung werden separat entschädigt.

Art. 17 Motofahrzeug-Haftpflichtversicherung

¹ Die Gemeinde schliesst für die gemäss Entschädigungsverordnung entschädigten Personen für Schäden an Privatfahrzeugen anlässlich von dienstlichen Fahrten (Kollisionsschaden) im Auftrag der Gemeinde auf eigene Kosten eine Versicherung ab.

² Ein allfälliger Bonusverlust und ein allfälliger Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters bzw. der Fahrzeughalterin sind versichert.

³ Im Weiteren gelten die vertraglichen Bestimmungen.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18 Vollzug Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 19 Inkraftsetzung und Aufhebung bisheriges Recht ¹Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. Juli 2022 in Kraft.

²Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren, mit diesen Ausführungsbestimmungen in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Mit Beschluss vom 28. Juni 2022 durch den Gemeinderat Rüti per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

II. Anhang

Entschädigungen gemäss Art. 14 Entschädigungsverordnung

5. Entschädigungen Feuerwehr

| | | | |
|------------------------|---|-----|-----------|
| Feuerwehr ¹ | Kommandantin/Kommandant | CHF | 20'000.00 |
| | Kommandantin/Kommandant Stellvertretung | CHF | 5'000.00 |
| | Ausbildungschefin/Ausbildungschef | CHF | 7'000.00 |
| | Offizier | CHF | 2'000.00 |
| | Chef/in Einsatzgruppe | CHF | 1'500.00 |
| | Wachtmeisterin/Wachtmeister | CHF | 800.00 |
| | Korporal | CHF | 600.00 |
| | Rechnungsführerin/Rechnungsführer | CHF | 2'400.00 |
| | Alarmchefin/Alarmchef und Administration | CHF | 2'800.00 |
| | Administration Einsatzrapport | CHF | 2'000.00 |
| | Medienverantwortliche/Medienverantwortlicher | CHF | 1'200.00 |
| | Website/Werbung | CHF | 2'000.00 |
| | Fahrschulverantwortliche/Fahrschulverantwortlicher | CHF | 1'000.00 |
| | Jugendfeuerwehrverantwortliche/r | CHF | 1'000.00 |
| | Atemschutzverantwortliche/Atemschutzverantwortlicher | CHF | 1'000.00 |
| | Übungssold pro Stunde | CHF | 35.00 |
| | Alarmbereitschaft | CHF | 400.00 |
| | Pikett Samstag/Sonntag/Feiertage pro Stunde | CHF | 10.00 |
| | Ernstfallentschädigung pro Stunde | CHF | 65.00 |
| | Fahrlehrerin/Fahrlehrer und Fahrschüler/in pro Stunde | CHF | 35.00 |
| | Jahresschlussessen FW (Infoabend) pro Person | CHF | 50.00 |
| | Jahresschlussessen höheres Kader pro Person | CHF | 50.00 |
| | Verpflegung Ernstfall pro Person | CHF | 35.00 |
| | Verpflegung Kader- Spezialübung pro Person | CHF | 10.00 |
| | Verpflegung Vorführungen pro Person | CHF | 5.00 |
| | Kursentschädigung externe Aus-/Weiterbildung pro Tag | CHF | 150.00 |

6. Entschädigungen Funktionär/innen

| | | | |
|-----------------|------------------------------------|-----|----------|
| Ackerbaustell | Büropauschale (pro Amtsjahr) | CHF | 1'000.00 |
| enleiter/in | Leistungsgebunden (pro Stunde) | CHF | 40.00 |
| Pilzkontrolleur | Pauschale (pro Amtsjahr) | CHF | 2'230.00 |
| /in | Leistungsgebunden (pro Pilzschein) | CHF | 11.80 |
| Feuerbrandko | Leistungsgebunden (pro Stunde) | CHF | 40.00 |
| ntrolleur/in | | | |

¹ Mit Beschluss vom 3. Oktober 2023 vom Gemeinderat Rüti rückwirkend per 1. Januar 2023 genehmigt.

7. Entschädigungen für Tätigkeiten im allgemeinen Interesse

| | | | |
|--|-----------------|-----|----------|
| Überwachung Unterführung Weier | Jahrespauschale | CHF | 205.00 |
| Wartung Liegenschaft Werk- strasse 18 | Jahrespauschale | CHF | 1'200.00 |
| Wartung Liegenschaft Breitenhofstras- se 26 | Jahrespauschale | CHF | 1'200.00 |
| Verwaltung und Wartung Forsthütte Batzberg | Jahrespauschale | CHF | 1'600.00 |